

HEYDER + PARTNER

G E M E I N D E S T A R Z A C H

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

H A U S H A L T S J A H R 2 0 1 9

S T A N D 3 0 . 1 0 . 2 0 1 8



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Gebührenmaßstab	4
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	4
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	4
3. Kostenseite.....	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
3.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	7
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	8
3.4.1 Kostenträgerrechnung	8
3.4.2 Kostensplittung	9
4. Kalkulationszeitraum	11
5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....	12
6. Kalkulationsgrundlagen	13



Anlagenverzeichnis

Anlage I: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	14
Anlage II: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	15
Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil.....	16
Anlage IV: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	17
Anlage V: Verwendete Verteilerschlüssel	20
Anlage VI: Verrechnung der Kostenüber/unterdeckungen	21



1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht¹.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens².

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

¹ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

² BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO



Gemeinde Starzach

zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt³.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁴.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

³ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁴ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



3. Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁵.

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8



Gemeinde Starzach

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

3.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen



3.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁶.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁷.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁸. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010



Gemeinde Starzach

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden⁹.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹⁰.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage *Verteilungsschlüssel* dargestellt.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹⁰ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

4. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2019 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.



5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzunggebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzunggebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gemeinde Starzach

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

6. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Gemeinde Starzach wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Kostenansätze laut Haushaltsplan 2018 für die laufenden Kosten mit 2% iger Preissteigerung pro Jahr.
- ➔ Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend dem Anlagenachweis der Gemeinde (Stand 31.12.2017) fortgeschrieben auf die Jahre 2018 – 2019
- ➔ Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend dem Anlagenachweis der Gemeinde (Stand 31.12.2017) fortgeschrieben auf die Jahre 2018 – 2019
- ➔ Schmutzwassermengen 2013 – 2017 nach Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Maßgeblich versiegelte Fläche nach Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Kalkulatorische Verzinsung mit einem Zinssatz in Höhe von 3 %
- ➔ Unterdeckungen des Haushaltsjahres 2014 werden ausgeglichen



Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2019

Starzach

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	390.567,52
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	390.567,52
Summe laufende Kosten		390.567,52 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	269.411,98
	Summe	269.411,98
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-261.546,60
	Summe	-261.546,60
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	145.900,98
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-140.978,72
	Summe	4.922,25
Summe kalkulatorische Kosten		12.787,63 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		403.355,15 €
Bemessungsgrundlage		157.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		2,57 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung	37.019,47 €
	Bemessungsgrundlage	157.000,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,24 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		2,80 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2019

Starzach

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	96.120,22
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	96.120,22
Summe laufende Kosten		96.120,22 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	137.317,59
	Summe	137.317,59
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-97.945,03
	Summe	-97.945,03
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	116.907,35
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-80.003,82
	Summe	36.903,53
Summe kalkulatorische Kosten		76.276,10 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		172.396,32 €
Bemessungsgrundlage		305.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,57 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung	38.385,15 €
	Bemessungsgrundlage	305.000,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,13 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,69 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2019

Starzach

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	25.348,61
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	25.348,61
Summe laufende Kosten		25.348,61 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	60.577,03
	Summe	60.577,03
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-27.387,32
	Summe	-27.387,32
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	49.706,92
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-20.095,54
	Summe	29.611,39
Summe kalkulatorische Kosten		62.801,11 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		88.149,72 €
Straßenentwässerungsanteil		88.149,72 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2019

Starzach

Laufende Ausgaben							
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €	
Personalausgaben	KA Bk	33.660,00	32.178,96	1.077,12	403,92		
Unterhaltung Grundstücke und baul. Anlagen	KA Bk	7.140,00	6.825,84	228,48	85,68		
Unterhaltung Tiefbauanlagen	MW Bk	21.420,00	5.331,44	12.890,56	3.198,01		
Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge	KA Bk	1.020,00	975,12	32,64	12,24		
Bewirtschaftungskosten	KA Bk	6.120,00	5.850,72	195,84	73,44		
Haltung von Fahrzeugen	KA Bk	6.120,00	5.850,72	195,84	73,44		
Aus- und Fortbildung	KA Bk	306,00	292,54	9,79	3,67		
Betriebsstrom - Klärwerk	KA Bk	16.972,80	16.226,00	543,13	203,67		
sonstige sächliche Zweckausgaben	KA Bk	36.720,00	35.104,32	1.175,04	440,64		
vermischte Ausgaben	KA Bk	31.000,00	29.636,00	992,00	372,00		
Aufwendungen Bauhof	MW Bk	10.141,86	2.524,31	6.103,37	1.514,18		
Betriebsumlage an Zweckverbände	KA Bk	213.021,75	203.648,79	6.816,70	2.556,26		
Verwaltungskostenanteil, Personal Klärbereich	KA Bk	17.822,97	17.038,76	570,34	213,88		
Verwaltungskostenanteil, Personal Kanalbereich	MW Bk	17.822,97	4.436,14	10.725,86	2.660,97		
Verwaltungskostenbeitrag Wasserversorgung	SW	2.080,80	2.080,80				
Betriebsstrom -Pumpwerke, RÜB	MW Bk	15.667,20	3.899,57	9.428,52	2.339,11		
Eigenkontrollverordnung Unterhalt des Kanalnetzes	MW Bk	75.000,00	18.667,50	45.135,00	11.197,50		
Summe		512.036,35	390.567,52	96.120,22	25.348,61	0,00	

Laufende Einnahmen							
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €	
Summe		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	10.101,96	8.637,17	959,69	505,10	
	Betriebseinrichtung	KA KK	1.987,49	1.699,30	188,81	99,37	
Beteiligungen an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	SA/RÜB KK	35.852,34	8.923,65	21.575,94	5.352,75	
	Kläranlage	KA KK	54.041,67	46.205,63	5.133,96	2.702,08	
Sammler für:							
	Mischwasser	SA/RÜB KK	39.530,48	9.839,14	23.789,44	5.901,90	
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	SA/RÜB KK	35.373,74	8.804,52	21.287,91	5.281,30	
Kanalsystem für:							
	Niederschlagswasser (88%)	NW	105,39		52,69	52,69	
	Mischwasser (88%)	MW KK	119.246,88	53.661,10	35.774,06	29.811,72	
Hausanschlüsse für:							
	Niederschlagswasser (12%)	NW HA	14,37		14,37		
	Mischwasser (12%)	MW HA	16.260,94	8.130,47	8.130,47		
Summe			312.515,25	145.900,98	116.907,35	49.706,92	0,00
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	60.148,07	51.426,60	5.714,07	3.007,40	
	Betriebseinrichtung	KA KK	24.492,33	20.940,94	2.326,77	1.224,62	
Beteiligungen an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	SA/RÜB KK	41.638,28	10.363,77	25.057,92	6.216,60	
	Kläranlage	KA KK	117.076,60	100.100,49	11.122,28	5.853,83	
Sammler für:							
	Mischwasser	SA/RÜB KK	36.363,91	9.050,98	21.883,80	5.429,13	
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	SA/RÜB KK	36.857,88	9.173,93	22.181,07	5.502,88	
Kanalsystem für:							
	Niederschlagswasser (88%)	NW	728,31		364,15	364,15	
	Mischwasser (88%)	MW KK	131.913,69	59.361,16	39.574,11	32.978,42	
Hausanschlüsse für:							
	Niederschlagswasser (12%)	NW HA	99,31		99,31		
	Mischwasser (12%)	MW HA	17.988,23	8.994,12	8.994,12		
Summe			467.306,61	269.411,98	137.317,59	60.577,03	0,00

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	27.790,18	23.760,61	2.640,07	1.389,51	
	Regenüberlaufbecken	SA/RÜB KK	23.539,32	5.858,94	14.165,96	3.514,42	
	Kläranlage AZV	Ka KK	39.669,57	33.917,48	3.768,61	1.983,48	
	RÜB/Sammler AZV	SA/RÜB KK	22.829,02	5.682,14	13.738,50	3.408,37	
	Mischwasserkanäle	MW KK	37.589,83	16.915,42	11.276,95	9.397,46	
	Ersätze Kanalbereich	MW KK	711,60	320,22	213,48	177,90	
	Mischwassersammler	SA/RÜB KK	1.503,01	374,10	904,51	224,40	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	5.608,28	5.047,45	560,83		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	81.837,27	49.102,36	32.734,91		
Summe			241.078,07	140.978,72	80.003,82	20.095,54	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	71.969,69	61.534,08	6.837,12	3.598,48	
	Regenüberlaufbecken	SA/RÜB KK	18.162,80	4.520,72	10.930,37	2.711,71	
	Kläranlage AZV	Ka KK	85.812,87	73.370,00	8.152,22	4.290,64	
	RÜB/Sammler AZV	SA/RÜB KK	25.923,76	6.452,42	15.600,92	3.870,42	
	Mischwasserkanäle	MW KK	49.653,96	22.344,28	14.896,19	12.413,49	
	Ersätze Kanalbereich	MW KK	651,33	293,10	195,40	162,83	
	Mischwassersammler	SA/RÜB KK	2.275,56	566,39	1.369,43	339,74	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	43.360,72	39.024,65	4.336,07		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	89.068,25	53.440,95	35.627,30		
Summe			386.878,94	261.546,60	97.945,03	27.387,32	0,00



Verteilerschlüssel

Starzach

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80,0%	10,0%	10,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	24,9%	60,2%	14,9%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Starzach durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindegtag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Sa/RÜB KK	Kalkulatorische Kosten Sammler/RÜB	24,9%	60,2%	14,9%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Starzach durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					

Anlage IV:

Verrechnung von Über- und Unterdeckungen der Vorjahre

Schmutzwasserbeseitigung

Wirtschaftsjahr	Überdeckung/ Unterdeckung(-)	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2019	Verrechnung durch Gemeinderatsbeschluss	
2014	-51.951,72	Unterdeckung lt. Nachkalkulation 2014 ¹	- 37.019,47 €	- 14.932,25 €	Verrechnung mit der Überdeckung des Wirtschaftsjahres 2013*, restlicher Betrag wird zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation 2019 eingestellt. * Formeller Gemeinderatsbeschluss noch im Jahr 2018 erforderlich.
2015 -2017	-63.029,88	Unterdeckung lt. Nachkalkulation 2015 - 2017 ²		- 63.029,88 €	Ausgleich in der Gebührenkalkulation 2020 ff.
-114.981,60		Unterdeckung (Saldo 2014 - 2017)	- 37.019,47 €	- 77.962,13 €	

¹ eine zwingende Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KAG BW: " Kostenunterdeckungen Können ausgeglichen werden."). Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist die Unterdeckung durch Gemeinderatsbeschluss mit einem Teilbetrag mit der Überdeckung aus dem Jahr 2013 auszugleichen. Der restliche Betrag ist aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist spätestens bis zum 31.12.2019 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation auszugleichen.

² eine zwingende Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KAG BW: " Kostenunterdeckungen Können ausgeglichen werden."). Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist die Unterdeckung aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist spätestens bis zum 31.12.2022 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation auszugleichen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Überdeckungen des Kalkulationszeitraums 2020-2022 oder der Jahre 2020 bis 2022 zu verrechnen.

Verrechnung von Über- und Unterdeckungen der Vorjahre

Niederschlagswasserbeseitigung

Wirtschaftsjahr	Überdeckung/ Unterdeckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2019 - 2020	Verrechnungszeitraum überschritten, Verrechnung durch Gemeinderatsbeschluss
2014	-38.385,15	Unterdeckung lt. Nachkalkulation 2014 ¹	- 38.385,15 €	Ausgleich in der Gebührenkalkulation 2019
2015 - 2017	-105.527,62	Unterdeckung lt. Nachkalkulation 2015 - 2017 ²		- 105.527,62 € Ausgleich in der Gebührenkalkulation 2020 ff.
-143.912,77 Unterdeckung (Saldo 2014 - 2017)			- 38.385,15 €	- 105.527,62 €

¹ eine zwingende rechtliche Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden."). Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist die Unterdeckung grundsätzlich spätestens bis zum 31.12.2019 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation auszugleichen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit einer eventuellen Überdeckung des Wirtschaftsjahrs 2019 zu verrechnen

² eine zwingende Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KAG BW: " Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden."). Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist die Unterdeckung aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist spätestens bis zum 31.12.2022 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation auszugleichen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Überdeckungen des Kalkulationszeitraums 2020-2022 oder der Jahre 2020 bis 2022 zu verrechnen.